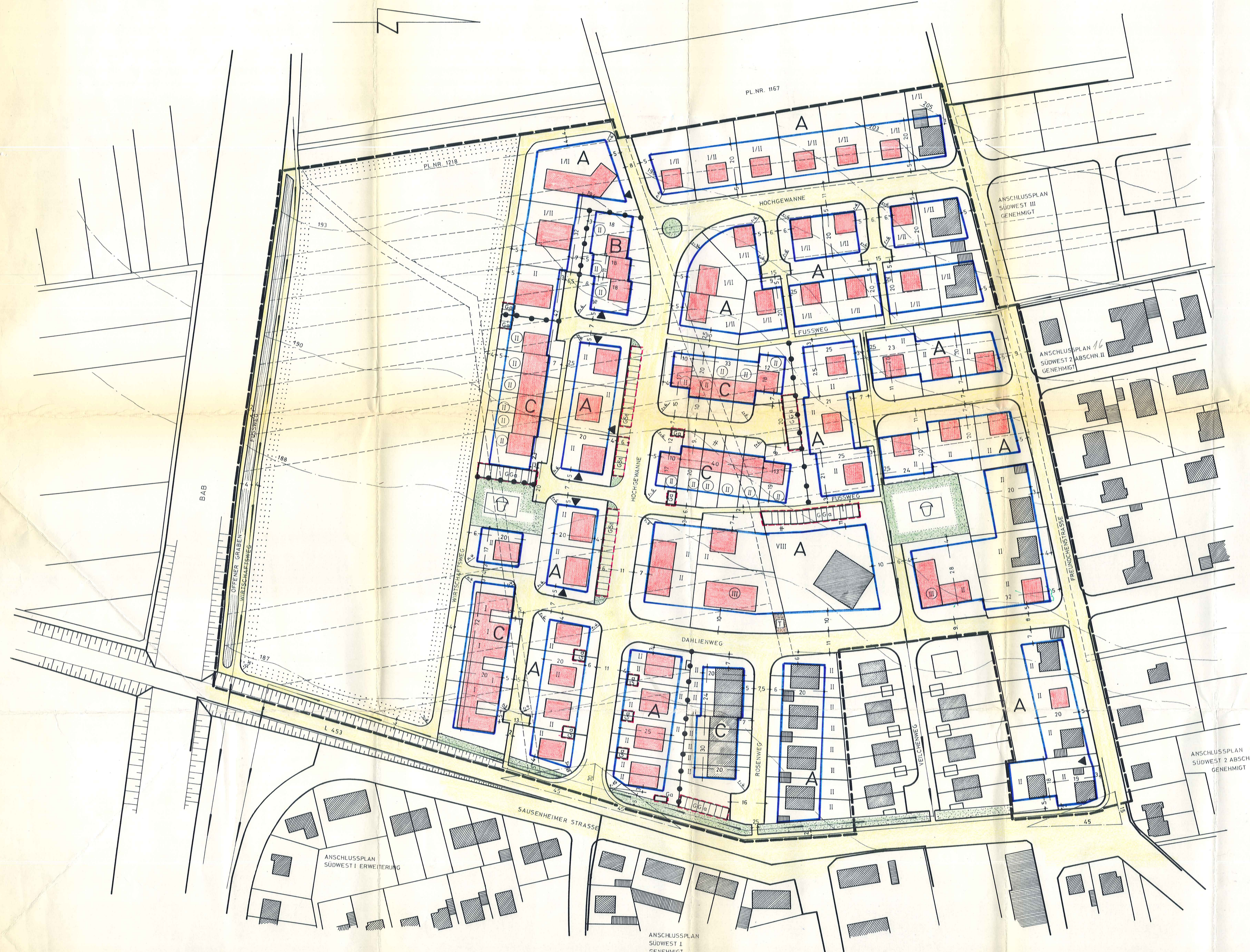


GRÜNSTADT I. AUSFERTIGUNG

ÄNDERUNGSPLAN II ZUM BEBAUUNGSPLAN „HOCHGEWANNE“

MASSTAB 1:1000



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. VORGEGEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - - - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABWASSERLEITUNG (HAUPTSAMMLER)
- HÖHENLINIEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- △ SICHTWINKEL
- Gc GARAGEN
- Gst GARAGEN
- ▲ ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRUNDSTÜCKSZUFahrt
- T TRAFOSTATION
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- OFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- ||||| BÖSCHUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. § 4 BauVO
- I/II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BERGSEITIG EINGESCHOSSIG, TALSEITIG ZWEIFGESCHOSSIG HÖCHSTGRENZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- ⊕ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- △ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- und DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG, OFFENE BAUWEISE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- SD/FD/WD SATTEL- FLACH- u. WALMDÄCHER ZULÄSSIG

A $\frac{WA}{SD/FD/WD}$ **B** $\frac{WA}{SD/FD/WD}$ **C** $\frac{WA|g}{SD/FD/WD}$

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER GEPLANTEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR HAUSGRUPPEN IST MIT 180qm FESTGESETZT. FÜR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER IST DIE MINDESTGRÖSSE DER GEPLANTEN BAUGRUNDSTÜCKE MIT 320qm FESTGESETZT.
 - 2) GARAGEN UND NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 BauVO KÖNNEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LBauVO IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ERRICHTET WERDEN. DIE IM PLAN AUSGEWIESENE ANORDNUNG DER GARAGEN IST VERBINDLICH.
 - 3) DIE WERTE DES § 17 BauVO GELTEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.
 - 4) KNEISTOCKAUFBAUTEN SOWIE DER AUSBAU VON KELLERGESCHOSSEN ZU WOHNRAUMEN IST UNZULÄSSIG. BEI DER MIT I/II-GESCHOSSIG AUSGEMESSENEN HANGBEBAUUNG IST AUCH DER AUSBAU DER UNTERGESCHOSSE ZU WOHNRAUMEN ZULÄSSIG.
 - 5) IM BEREICH DER SICHTWINKEL IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN SOWIE SICHTBEHINDERENDE ANPFLANZUNGEN UNTERSAGT. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN DORT SOWIE AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DIE HÖHE VON 1m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRÖNE, NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSGENOMMEN VON DIESER EINSCHRÄNKUNG SIND BEREITS BESTEHENDE EINFRIEDUNGEN AN BESTEHENDEN HAUPTGEBÄUDEN.
 - 6) DIE ABRUNDUNGEN AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN UND KREUZUNGEN BETRAGEN, FALLS NICHT ANDERS ANGEGBEN, 8m.
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN:
- DIE WOHNBAUTEN SIND DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN WIRKSAM GEGEN DEN VERKEHRS-LÄRM ZU SCHÜTZEN.
- BEI BAUARBEITEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER VO VOM 6.9.1908 i.d.F. VOM 5.1.1966 ÜBER AUSGRABUNGEN UND FUNDE (GVBl. Nr. 1a, SONDER N. PFALZ, SEITE 19) ZU BEACHTEN.
- DIE KREUZUNG HOCHGEWANNE, L.453 u. MOZARTSTRASSE IST NACH KNOTENPUNKTSTYP 2 RAL-K MIT LINKSABWIEGERSPUR AUSZUBAUEN.

Der Teilbebauungsplan Grünstadt *Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Hochgewanne“* mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom *1. Juli 1977* bis *2. August 1977* öffentlich auslagen.

Grünstadt, den **27. Okt. 1977**
 Stadtverwaltung Grünstadt



Bürgermeister

Zur Vorlage vom: *8. Dezember 1977*
 Az. d. Bez. Reg. *265-03-Grünstadt-27*

Amtsplan

Amtsplan

I. FERTIGUNG
 GENEHMIGT



Mit Verf. vom **10. Jan. 1978**, Az. 610-13/G/Grün-12/14-77
 Neustadt a. d. Weinstraße, den **10. Jan. 1978**
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Hoffmann

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT - BAUAMT -	
Bezeichnet	NAME
Gezeichnet	DATUM
Geändert	NAME
Grünstadt, im <i>1.11.78</i>	DATUM
	Bürgermeister